

Stellungnahme

Referentenentwurf eines Gesetzes und einer Verordnung zur Stärkung eines modernen, digitalen und wirksamen Umweltschutzes (UMoG und UMoV)

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Stand: 25.08.2026

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung zur Anhörfrist	3
Einleitung	4
1. Entwurf Umweltmodernisierungs-Gesetz (UMoG-E)	5
Umweltstatistikgesetz (UStatG)	5
Umweltverträglichkeitsprüfung-Gesetz (UVPG)	5
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	6
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	8
Chemikaliengesetz (ChemG)	9
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	10
Herausgabe naturschutzrechtlicher Daten (§ 6 Abs. 5a BNatSchG neu)	10
Standardisierung artenschutzrechtlicher Prüfungen	12
2. Entwurf Umweltmodernisierungs-Verordnung (UMoV-E) ...	13
Abfallbeauftragtenverordnung (Art. 3 UmoV-E)	13
Deponieverordnung (Art. 6 UmoV-E)	14
Verordnung über das Genehmigungsverfahren, 9. BImSchV (Art. 9 UMoV-E)	15
3. Fazit	16
Über den BDI	19
Impressum	19

Vorbemerkung zur Anhörfrist

Die für die Verbändeanhörung eingeräumte Frist war mit lediglich rund 2 Werktagen außergewöhnlich kurz bemessen und wird der Tragweite der vorgesehenen Änderungen nicht gerecht. Angesichts der Vielzahl betroffener Fachgesetze und der weitreichenden Auswirkungen waren eine fundierte fachliche und rechtliche Prüfung, die Einbindung der betroffenen Praxis sowie erforderliche verbandsinterne Abstimmungen nicht angemessen möglich. Rechtsfolgen, Erfüllungsaufwände und Schnittstellen zum Fachrecht konnten daher nicht belastbar bewertet werden. Ein besonderes Eilbedürfnis, das diese kurze Fristsetzung rechtfertigen würde, ist nicht erkennbar. Wir bitten das BMUKN daher nachdrücklich, künftig realistische und belastbare Fristen für Verbändeanhörungen vorzusehen und damit den Anforderungen an eine transparente sowie qualitätsgesicherte Gesetzgebung Rechnung zu tragen. Der BDI stützt sich hierbei auch auf das aktuelle Sondergutachten des Sachverständigenrats für Umweltfragen (SRU), der darin explizit angemessene Fristen für die Beteiligung am Gesetzgebungsverfahren fordert. Ergänzende Hinweise nach vertiefter Prüfung bleiben ausdrücklich vorbehalten.

**Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.**

Lobbyregisternummer
R000534

Hausanschrift
Breite Straße 29
10178 Berlin

Postanschrift
11053 Berlin

Ansprechpartnerin
Christina Amelsberg
T: +49 30 2028 1701
E-Mail: c.amelsberg@bdi.eu

Internet
www.bdi.eu

Einleitung

Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) hat am 2. Juli 2026 die Referentenentwürfe für ein Gesetz sowie eine Verordnung zur Stärkung eines modernen, digitalen und wirksamen Umweltschutzes vorgelegt. Die Entwürfe bündeln zahlreiche Änderungen im Umwelt-, Wasser-, Naturschutz-, Immissionsschutz-, Chemikalien- und Umweltstatistikrecht mit dem Ziel, Bürokratie abzubauen, Verwaltungsverfahren zu digitalisieren und Planungs- sowie Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, ohne das Umweltschutzniveau zu beeinträchtigen. Vorgesehen sind unter anderem die Reduzierung statistischer Melde- und Berichtspflichten, die Ausweitung digitaler Verfahrensmöglichkeiten sowie Anpassungen bei Verfahrensdokumentation. Die Vorhaben sollen laut BMUKN zugleich der Umsetzung von Maßnahmen aus dem Koalitionsvertrag, der Föderalen Modernisierungsagenda und dem Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung dienen. Nach Einschätzung der Bundesregierung sollen die Regelungen zu spürbaren Entlastungen für Wirtschaft und Verwaltung führen; die praktische Reichweite der vorgesehenen Verfahrensbeschleunigungen sowie ihre Auswirkungen auf Genehmigungs-, Beteiligungs- und Naturschutzverfahren werden jedoch im weiteren Verfahren sorgfältig zu bewerten sein.

Der BDI unterstützt ausdrücklich das Anliegen der Bundesregierung, durch Digitalisierung, Bürokratieabbau und effizientere Verwaltungsverfahren die Wettbewerbsfähigkeit des Industriestandorts Deutschland zu stärken. Positiv bewertet werden die stärkere Nutzung digitaler Verfahrensinstrumente sowie verschiedene Ansätze zur Reduzierung von Dokumentations- und Berichtspflichten. Diese Maßnahmen können einen Beitrag zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren leisten. Gleichzeitig bleiben die Entwürfe weit hinter ihren eigenen Modernisierungszielen zurück. Neue Rechtsunsicherheiten, unzureichend geregelte Datennutzungs- und Datenschutzfragen, und das Fehlen weitergehender verfahrensbeschleunigender Maßnahmen drohen die angestrebten Entlastungswirkungen teilweise zu konterkarieren.

Der BDI spricht sich daher für eine grundlegende Überarbeitung der Entwürfe aus, um eine tatsächliche Modernisierung des Umweltrechts und die Ziele des Entlastungskabinetts zu erreichen, und gleichzeitig Planungssicherheit sowie Investitionen zu gewährleisten.

1. Entwurf Umweltmodernisierungs-Gesetz (UMoG-E)

Umweltstatistikgesetz (UStatG)

Ziel der Anpassung des Umweltstatistikgesetzes ist es, den Umfang der Statistiken bzw. Teilelemente zu reduzieren, ohne die Informationsbedarfe der Statistikenutzerinnen und -nutzer erheblich einzuschränken. Parallel dazu sollen Defizite in der Datenerhebung behoben und Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung umgesetzt werden. Der BDI begrüßt die vorgesehenen Änderungen des Umweltstatistikgesetzes vom Grundsatz her. Die Reduktion einzelner Berichtspflichten, die Verringerung von Erhebungsmerkmalen, die Anhebung von Schwellenwerten sowie die stärkere Nutzung bereits vorhandener Datenbestände greifen langjährige Forderungen der Wirtschaft auf und stellen einen Schritt in Richtung eines verhältnismäßigeren Umweltstatistikrechts dar.

Gleichwohl bleibt der Entwurf deutlich hinter dem möglichen Entlastungspotenzial zurück. Die vorgesehenen Anpassungen reduzieren einzelne Erhebungen und Merkmale, stellen das Umweltstatistikrecht jedoch nicht grundsätzlich auf den Prüfstand. Aus Sicht des BDI sollte stärker sichergestellt werden, dass statistische Erhebungen auf das zur Erfüllung nationaler und europäischer Berichtspflichten erforderliche Maß beschränkt werden.

Der BDI spricht sich dafür aus, das Umweltstatistikrecht konsequent am Grundsatz einer 1:1-Umsetzung europäischer Vorgaben auszurichten. Nationale Zusatzanforderungen sollten regelmäßig darauf überprüft werden, ob sie für die Erfüllung gesetzlicher Berichtspflichten tatsächlich erforderlich sind.

Darüber hinaus sollte das Once-Only-Prinzip stärker verankert werden. Bereits bei Behörden oder öffentlichen Stellen vorhandene Daten sollten grundsätzlich vorrangig genutzt werden, bevor Unternehmen erneut mit Berichtspflichten belastet werden. Ziel muss es sein, Mehrfachmeldungen und parallele Datenerhebungen systematisch zu vermeiden.

Umweltverträglichkeitsprüfung-Gesetz (UVPG)

Ziel der Änderungen im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung soll eine deutliche Verminderung des Dokumentationsaufwandes sein. Dabei fehlen Maßnahmen zur dringend benötigten Beschleunigung von Genehmigungsverfahren gänzlich.

Im Zuge der Änderung des UVPG sollte das UVPG insgesamt und auch die Anlage 1 des UVPG überprüft werden. Alle Tatbestände, die nicht durch die UVP-Richtlinie der EU vorgegeben sind, sollten gestrichen werden. Das UVPG enthält schon seit Längerem Regelungen, die über eine 1:1 Umsetzung der UVP-Richtlinie hinausgehen.

Ergänzend sollten in § 15 UVPG, der den Scoping-Termin in UVP-Verfahren regelt, verbindliche Scoping-Termine mit klaren Fristen und einer grundsätzlich verbindlichen Festlegung des Untersuchungsrahmens vorgesehen werden. Nachträgliche Erweiterungen des Untersuchungsrahmens sollten nur zulässig sein, wenn neue entscheidungserhebliche Tatsachen vorliegen, die zum Zeitpunkt des Scopings nicht erkennbar waren. Dadurch können wiederholte Abstimmungsschleifen und zusätzliche Untersuchungsanforderungen im weiteren Verfahren begrenzt werden.

In der Praxis werden die verschiedenen Fachprüfungen sequenziell abgearbeitet. Dieser Ansatz verlängert die Verfahrensdauer erheblich, da Rückmeldungen von jeweils vorherigen Behörden abgewartet werden. Eine parallele Durchführung aller erforderlichen Fachprüfungen ermöglicht eine deutliche Verkürzung der Verfahrensdauer und fördert die effiziente Zusammenarbeit zwischen den Behörden. Um dies sicherzustellen sollte § 17 UVPG entsprechend um einen Absatz 3 ergänzt werden:

„(3) Die Beteiligung der zu unterrichtenden Behörden nach Absatz 2 Satz 1 erfolgt parallel.“

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Im BImSchG sollten weitere Regelung zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren aufgenommen werden.

Genehmigungsverfahren müssen insgesamt stärker auf Investitions- und Versorgungssicherheit ausgerichtet werden. Mehrjährige Genehmigungsverfahren gefährden Investitionen, Versorgungssicherheit und die Transformation energieintensiver Grundstoffindustrien.

In § 10 Absatz 6a BImSchG sollte zum Beispiel zwecks Verfahrensbeschleunigung eine Stichtagsregelung eingefügt werden.

§ 10 Abs. 6a BImSchG sollte durch einen neuen Satz 4 **ergänzt** werden:

„Grundlage der Genehmigungsentscheidung ist die zum Zeitpunkt der Erklärung der Vollständigkeit geltende Rechtslage.“

Antragsunterlagen müssen bisher bis zum Zeitpunkt der Genehmigung, also der Erteilung des Bescheides, aktuell gehalten werden. Ändern sich im Zuge des Verfahrens die gesetzlichen Vorgaben, muss nachgebessert werden. Eine Stichtagsregelung könnte auf den Zeitpunkt der Erklärung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen gelegt werden und damit das zeitaufwendige Nachreichen von Unterlagen aufgrund von Rechtsänderungen verhindern. Hierdurch würden auch sich ggf. aus den Änderungen ergebende Neuauslegungen der Unterlagen aus rechtsformalen Gründen vermieden. Die Änderung des BImSchG im Rahmen der Umsetzung der EU-Industrieemissionsrichtlinie hat diesen wichtigen Punkt für die Genehmigungsentscheidung nicht vollständig aufgegriffen.

Mit der Änderung des BImSchG im Rahmen der IED-Umsetzung wurde in § 10 Abs. 5 Satz 4 (neu) BImSchG eine Stichtagsregelung aufgenommen. Diese Regelung gilt aber nur für den Fall, dass eine zu beteiligende Behörde bei einem Verfahren zur Genehmigung einer Anlage innerhalb einer Frist von einem Monat keine Stellungnahme abgegeben hat. In diesem Fall hat die zuständige Behörde die Entscheidung auf Antrag auf der Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Fristablaufs der Behördenbeteiligung zu treffen.

Zudem sollte der Gesetzentwurf, um seinem Ziel der Modernisierung gerecht zu werden, eine **bundeseinheitliche, end-to-end Digitalisierung für das gesamte Genehmigungsverfahren schaffen**, um Behörden und Antragsteller nachhaltig und umfassend zu entlasten. Erforderlich sind durchgängig medienbruchfreie Verwaltungsprozesse, die konsequente Nutzung elektronischer Signaturen und digitaler Identitäten sowie standardisierte und interoperable Datenschnittstellen zwischen Behörden, Vorhabenträgern und beteiligten Unternehmen. Parallel fortbestehende papiergebundene Nachweis- und Dokumentationspflichten sind zu vermeiden. Digitalisierung darf nicht lediglich analoge Verfahrensschritte elektronisch abbilden, sondern muss, auch durch die Nutzung von KI, zu einer tatsächlichen Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren führen. Dazu zählen verbindliche rechtliche Grundlagen für digitale Aktenführung sowie ein automatisiertes Fristen- und Verfahrensmangement zur konsequenten Verkürzung der Verfahrensdauer. Insbesondere die Vollständigkeitserklärung durch die Behörden kann so automatisiert und im Ergebnis beschleunigt werden.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Artikel 5 des Gesetzentwurfs sieht Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vor.

Die vorgesehene Ergänzung des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WHG erweitert die Ziele der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung um die Vorsorge gegen die Folgen des Klimawandels sowie den Beitrag zum natürlichen Klimaschutz. Dies soll insbesondere durch die Sicherung oder Wiederherstellung eines naturnahen Landschaftswasserhaushalts erreicht werden. Der BDI unterstützt das Anliegen, den wasserwirtschaftlichen Herausforderungen des Klimawandels stärker Rechnung zu tragen. Die Einführung des neuen Leitbilds eines „naturnahen Landschaftswasserhaushalts“ wirft jedoch erhebliche Fragen hinsichtlich seiner rechtlichen Reichweite und praktischen Umsetzung auf. Der Begriff wird im Gesetzesentwurf nur unzureichend definiert und auch nicht eingegrenzt: Es muss daher ausgeschlossen werden, dass aus dem neuen Begriff des naturnahen Landschaftswasserhaushalts keine pauschalen oder zusätzlichen Anforderungen an bestehende oder zukünftige Vorhaben abgeleitet werden, ohne dass hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage besteht.

Der BDI fordert daher, den Begriff des „naturnahen Landschaftswasserhaushalts“ konkreter zu definieren und seinen Anwendungsbereich klar zu begrenzen. Zudem muss sichergestellt werden, dass die Umsetzung der neuen Zielvorgaben unter Berücksichtigung der industriellen Belange im Rahmen einer verhältnismäßigen Einzelfallprüfung erfolgt. Dadurch können Rechtsunsicherheiten vermieden und Zielkonflikte zwischen Klimaschutz und industriellen Belangen der Daseinsvorsorge sachgerecht aufgelöst werden.

Des Weiteren soll §6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 in Ziffer 2 Art.5 die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung künftig nicht nur den Folgen des Klimawandels vorbeugen, sondern auch einen Beitrag zum **natürlichen Klimaschutz** leisten. Dies soll insbesondere durch die **Sicherung oder Wiederherstellung eines naturnahen Landschaftswasserhaushalts** erreicht werden. Dies stellt eine erhebliche Zweckerweiterung der Ermächtigung der Wasserbehörden dar. Das ist in dieser Weite nicht nachvollziehbar und sollte gestrichen werden.

Ebenfalls problematisch ist Ziffer 8 (d.h. §45i Absatz 1). Hier wird eine Fristverkürzung für die Stellungnahmen zu den Maßnahmen-Programmen von

sechs auf drei Monate vorgenommen. Diese Verkürzung ist nicht sachgerecht, da den Stellungnahmen von Anlagenbetreibenden und Vorhabenträgern häufig ausführliche Gutachten zugrunde liegen, deren Erarbeitung – auch angesichts der komplexen wasserrechtlichen Regulierungsdichte – eine gewissen Zeit in Anspruch nimmt.

Auch die in § 34 Abs. 4 WHG vorgesehene Regelung sollte kritisch überprüft werden. Soweit hierdurch Zielkonflikte im Rahmen wasserrechtlicher Entscheidungen künftig stärker zugunsten von Wiedervernässungsmaßnahmen vorgeprägt werden sollten, handelt es sich nicht um eine bloße Verfahrensvereinfachung, sondern um eine materielle Änderung wasserrechtlicher Abwägungsmaßstäbe. Dies kann zusätzliche Rechtsunsicherheiten sowie neue Konflikt- und Verzögerungspotenziale in Planungs- und Genehmigungsverfahren schaffen. Es sollte daher sichergestellt werden, dass auch künftig eine ergebnisoffene und verhältnismäßige Einzelfallabwägung unter Berücksichtigung aller betroffenen Belange erfolgt.

Darüber hinaus versäumt der Gesetzesentwurf, ein vereinfachtes und beschleunigtes Verfahren für geringfügige wasserrechtliche Änderungen in § 8 WHG einzuführen. Davon betroffen sind insbesondere Fälle ohne relevante Auswirkungen auf Menge oder Beschaffenheit von Wasser und Abwasser; etwas Änderungen des Nutzungszwecks, neuer Abwasserströme bei unveränderten Emissionswerten oder Veränderungen der Einleitkoordinaten. Derzeit verzögern regelmäßig aufwändige und zeitlich unbegrenzte Erlaubnisverfahren diese Sachverhalte, wogegen eine Anzeigelösung ähnlich des § 15 BImSchG für geringfügige Änderungen nach Einschätzung der Behörde Abhilfe schaffen könnte. Sofern keine stoff- oder güterrelevanten Auswirkungen auf die Wasser- oder Abwasserqualität zu erwarten sind, sollte die Erlaubnispflicht durch eine Anzeige, mit einer gesetzlich festgelegten Reaktionsfrist der Behörde, erfüllt werden können. Dies würde zu einer spürbaren Verfahrensbeschleunigung beitragen, ohne das Schutzniveau des Wasserrechts zu beeinträchtigen.

Chemikaliengesetz (ChemG)

Die Änderung des § 20a ChemG dient dazu, die Zulässigkeit der Datenerhebung und Nutzung durch sogenannte Webscraper sicherzustellen. Dabei sollen die im Internet frei verfügbaren Daten zu den stofflichen Eigenschaften

von Stoffen, Gemischen oder Erzeugnissen automatisiert gesammelt werden. **Dabei berücksichtigt der Entwurf den Schutz von Eigentumsrechten, vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnissen bislang nicht ausreichend.** Auch öffentlich zugängliche Daten können eigentumsrechtlich geschützt sein. Dies muss bei der Verarbeitung und Veröffentlichung der Daten mitberücksichtigt werden. Zudem sollte bei der Veröffentlichung entsprechender Daten auf bestehende Eigentums- und Nutzungsrechte hingewiesen werden, um Fehlannahmen über deren freie Verwendbarkeit zu vermeiden.

Zudem bedarf es wirksamer Schutzmechanismen für sensible Daten, insbesondere für personenbezogene Informationen sowie Angaben, die Rückschlüsse auf Produktionsverfahren, Betriebsabläufe oder Geschäftsgeheimnisse zulassen. Eine sichere und bundeseinheitlich digitalisierte Dateninfrastruktur sollte diesen Schutz ausdrücklich gewährleisten.

Darüber hinaus sind **Anforderungen an die Datenqualität** zu berücksichtigen. Insbesondere bei KI-gestützten Datenauswertungen besteht das Risiko, dass fehlerhafte oder wissenschaftlich nicht belastbare Informationen in Bewertungen einfließen und so falsche Rückschlüsse zu den stofflichen Eigenschaften von Stoffen, Gemischen oder Erzeugnissen gezogen werden. Um Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Vertrauen in behördlich bereitgestellte Daten sicherzustellen, sollten Herkunft, Quellen und Kriterien, die zur Bewertung der Daten herangezogen werden, transparent dargestellt und eindeutig dokumentiert werden. Dies ist sowohl für regulatorische Entscheidungen als auch für die wissenschaftliche Nutzung von zentraler Bedeutung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Herausgabe naturschutzrechtlicher Daten (§ 6 Abs. 5a BNatSchG neu)

Mit Artikel 9 des Gesetzentwurfs soll ein neuer § 6 Abs. 5a BNatSchG geschaffen werden, der die Herausgabe naturschutzfachlicher Daten durch Vorhabenträger, Anlagenbetreiber, Behörden und deren Beauftragte an die zuständigen Naturschutzbehörden regelt. Erfasst werden Daten zu Vorkommen wildlebender Tier- und Pflanzenarten, deren Lebensstätten und Lebensräumen sowie zu Biotopen, soweit diese bereits in ein Planungs- oder Zulassungsverfahren eingebracht wurden. Darüber hinaus ist eine Weitergabe der Daten an andere Behörden sowie auf Antrag an Vorhabenträger weiterer Planungs- und Zulassungsverfahren vorgesehen.

Der BDI begrüßt grundsätzlich die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, vorhandene naturschutzfachliche Daten besser nutzbar zu machen und Mehrfachhebungen zu vermeiden. Wiederholte Kartierungen und parallele Datenerhebungen verursachen erhebliche Kosten, binden Kapazitäten und führen oftmals zu Verzögerungen von Planungs- und Genehmigungsverfahren. Gleichzeitig bestehen darüber hinaus erhebliche Bedenken hinsichtlich der rechtlichen Ausgestaltung der Regelung und der Adressatin des Herausgabeverlangens.

Unklare Begriffsbestimmungen

Wesentliche Begriffe blieben im Entwurf unklar, etwa wann Daten als in ein Verfahren eingebracht gelten, wann die Herausgabepflicht beginnt und endet und wie Änderungs- oder Gerichtsverfahren zu behandeln sind. Dies kann zu Rechtsunsicherheit und erheblichen Auslegungskonflikten in der Vollzugspraxis führen.

Eigentumsrechte und Schutzmechanismen

Darüber hinaus wirft die Regelung Fragen hinsichtlich der Wahrung von Eigentumsrechten, des Schutzes geistigen Eigentums sowie möglicher Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auf. Arterfassungsdaten entstehen regelmäßig durch aufwendige Kartierungen und Gutachten, die von Vorhabenträgern finanziert werden. Sie stellen daher wirtschaftlich wertvolle Ergebnisse erheblicher Investitionen dar und können urheberrechtlich oder eigentumsrechtlich geschützt sein. Der Entwurf verpflichtet zur Herausgabe dieser Daten, ohne einen Ausgleich oder eine Entschädigung vorzusehen. Während das Umweltinformationsgesetz und das Informationsfreiheitsgesetz Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie freiwillig übermittelte Informationen schützen, fehlen im UMoG-E vergleichbare Sicherungen vollständig. Ebenso fehlen verfahrensrechtliche Garantien wie Anhörungsrechte, Widerspruchsmöglichkeiten, Löschungsfristen, Auskunftsansprüche über die Datennutzung und wirksame Kontrollmechanismen. Besonders kritisch ist die vorgesehene Möglichkeit, Arterfassungsdaten an andere Vorhabenträger weiterzugeben. Dadurch können konkurrierende Projektentwickler auf kostenintensiv erhobene Daten zugreifen, ohne selbst entsprechende Untersuchungen durchführen zu müssen. Dies beeinträchtigt den Wettbewerb und schafft Fehlanreize. Der BDI fordert deshalb mindestens eine Einwilligung des Dateninhabers oder einen Erstattungsanspruch.

Unvollständige Herausgabepflicht

Aus Sicht der Praxis ist darüber hinaus nicht nachvollziehbar, weshalb die vorgesehene Herausgabepflicht ausschließlich Vorhabenträger, Betreiber, Behörden und deren Beauftragte erfasst, nicht jedoch Umweltvereinigungen, Vogelschutzwarten oder andere Inhaber sogenannter Ehrenamtsdaten. Gerade diese Datenbestände können für naturschutzfachliche Bewertungen eine erhebliche Bedeutung besitzen. Vor diesem Hintergrund sollte geprüft werden, ob eine ausgewogene Regelung auch diese Akteure einbezieht.

Verhältnis zu bestehenden Regelungen

Die vorgesehene Regelung ist im Grundsatz nicht erforderlich, da bereits wirksame Instrumente wie das Umweltinformationsgesetz, das Informationsfreiheitsrecht sowie die bestehenden Vorschriften des BNatSchG den Behörden den Zugang zu den erforderlichen Informationen ermöglichen. Der Gesetzentwurf erläutert nicht, weshalb diese Regelungen den Informationsbedarf nicht decken und vor allem nicht, weshalb die Behörde, bei der die Daten eingebracht wurden, diese nicht unter Berücksichtigung der Rechte von Vorhabenträgern etc. herausgeben kann.

Zusammenfassend sollte der §6 Abs. 5a BNatSchG-E im weiteren Verfahren insbesondere hinsichtlich der **Wiederverwendbarkeit vorhandener Datengrundlagen, verfassungsrechtlicher Bedenken bezüglich Eigentumsrechte, des Verhältnisses zu bestehenden Informationsregelungen und den dort vorgesehenen Begrenzungen sowie im Hinblick der Datenweitergabe an Dritte grundlegend überarbeitet werden**. Es muss ein ausgewogener Ausgleich zwischen dem öffentlichen Interesse an einer effizienten Datennutzung und den berechtigten Interessen der Dateninhaber erreicht werden.

Standardisierung artenschutzrechtlicher Prüfungen

Darüber hinaus mangelt es dem Gesetzesentwurf an Maßnahmen zur dringend benötigten Beschleunigung der Genehmigungsverfahren. In der Praxis entstehen erhebliche Verzögerungen bei artenschutzrechtlichen Bewertungen, bei FFH-Verträglichkeitsprüfungen, der Bewertung kumulativer Wirkungen, der Festlegung von Untersuchungsumfängen, der Beurteilung der Aktualität von Kartierungen sowie beim Umgang mit Prognoseunsicherheiten. Für diese Bereiche fehlen bislang bundesweit einheitliche

Standards. Der BDI fordert daher, durch allgemeine Verwaltungsvorschriften bundesweit einheitliche Standards für artenschutzrechtliche Prüfungen, FFH-Verträglichkeitsprüfungen, kumulative Wirkungen, Untersuchungsumfänge und die Verwendbarkeit vorhandener Datengrundlagen zu entwickeln. Dies würde einen wesentlichen Beitrag zu mehr Rechtssicherheit, einer stärkeren Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis und einer weiteren Beschleunigung von Zulassungsverfahren leisten. Die im ersten Referentenentwurf vorgesehene Ausweitung der Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Standardisierung der artenschutzrechtlichen Prüfung für Vorhaben und Maßnahmen über Eisenbahnbetriebsanlagen, hinaus auch für solche an Bundesfernstraßen und Bundeswasserstraßen sowie solche, die der Landesverteidigung dienen, sollte beibehalten werden.

Im Zusammenhang mit Eingriffen in Waldflächen sollten die bestehenden Regelungen zur Waldkompensation überprüft werden. Eine Kompensation sollte künftig auch außerhalb des jeweiligen Naturraums ermöglicht werden, sofern dies fachlich sinnvoll und ökologisch mindestens gleichwertig ist. Die derzeitigen Restriktionen erschweren vielfach die praktische Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen und können Genehmigungsprozesse zusätzlich verlängern.

2. Entwurf Umweltmodernisierungs-Verordnung (UMoV-E)

Die in den Artikeln 1 bis 2 vorgesehenen Änderungen werden ausdrücklich begrüßt, da sie zu einem spürbaren Bürokratieabbau und einer Entlastung der Unternehmen beitragen, ohne das Umwelt- und Schutzniveau abzusenken. Insgesamt zeigen die Regelungen, wie durch die Anerkennung bestehender Kontroll- und Managementsysteme sowie durch praxisnahe Anpassungen Verwaltungsaufwand und Kosten reduziert werden können, ohne die umweltrechtlichen Anforderungen zu beeinträchtigen.

Abfallbeauftragtenverordnung (Art. 3 UmoV-E)

Die Verlängerung des Fortbildungsintervalls für Abfallbeauftragte von zwei auf drei Jahre wird begrüßt, da sie den Erfüllungsaufwand der verpflichteten Unternehmen spürbar reduziert. Diese Anpassung sollte zugleich zum Anlass genommen werden, die Fortbildungsintervalle für Immissionsschutz-,

Störfall- und Gewässerschutzbeauftragte entsprechend zu harmonisieren. Dies ist auch deshalb sachgerecht, weil die Aufgaben eines Abfallbeauftragten nach § 59 Abs. 3 KrWG von Beauftragten nach § 53 BImSchG oder § 64 WHG wahrgenommen werden können, für die weiterhin kürzere Fortbildungsintervalle gelten. Bei Personen, die mehrere Beauftragtenfunktionen gleichzeitig wahrnehmen („Mehrfachbeauftragte“), sollten einheitliche Anforderungen an die regelmäßige Fortbildung gelten. Sachlich nicht begründbare Unterschiede bei den Fortbildungsintervallen der verschiedenen Beauftragtenfunktionen sollten vermieden und die einschlägigen Regelungen insgesamt konsistent ausgestaltet werden.

Deponieverordnung (Art. 6 UmoV-E)

Mit der Änderung der Deponieverordnung wird in § 2 Nr. 30a eine Begriffsbestimmung von nicht gefährlichen asbesthaltigen Abfällen aufgenommen. Damit soll es ermöglicht werden, nicht gefährliche asbesthaltige Abfälle vereinfacht und getrennt von gefährlichen Abfällen zu beseitigen. Es sollen aber laut Begründung nur solche asbesthaltigen Abfälle von der Definition erfasst werden, denen absichtlich Asbest zur Erzielung bestimmter technischer Eigenschaften zugesetzt wurde. Die Regelungen für potenziell asbesthaltige mineralische Rohstoffe und daraus hergestellten Gemischen und Erzeugnissen, d.h. für geogen asbesthaltige Materialien nach der TRGS 517 bleiben hiervon unberührt. In § 6 wird bei den Ablagerungsvoraussetzungen geregelt, dass diese nicht für nicht gefährliche asbesthaltige Abfälle sowie Abfälle gelten, die andere gefährliche Mineralfasern (z.B. alte KMF) enthalten. Zugleich wird in § 8 Abs. 2 geregelt, dass Abfalluntersuchungen für die grundlegende Charakterisierung dieser Abfallkategorien erforderlich sind bzw. in § 8 Abs. 5 S. 9 bestimmt, dass insoweit nicht auf eine Kontrolluntersuchung verzichtet werden kann.

Diese Regelungen greifen zu kurz. Um eine wirkliche Circular Economy im Bauwesen zu erreichen, bleibt es notwendig eine bundesweit rechtlich verbindliche untere Abschneidegrenze für „Asbestfreiheit“ von mineralischen Bauabfällen einzuführen, bei deren Unterschreitung eine Verwertung möglich ist. Ansonsten werden (abhängig vom Miss-/Erfolg gem. § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 5 GefStoffV zulässiger entsprechender Forschungsprojekte bzw. Abfallbehandlungstechniken zur Asbestabtrennung) erhebliche Mengen von Beton- und Betonmischabfällen aus dem Stoffkreislauf ausgeschleust und auf Deponien abgelagert werden müssen. Das betrifft den

mengenmäßig größten Stoffstrom, der zudem eine bautechnisch besonders gut verwendbar wäre.

Die geplante Regelung würde auch nicht zu einer Ausweitung der begrenzten Deponiekapazitäten führen, sondern nur zu einer anderen Verteilung, zumal auch weiterhin zur Herstellung von Deponieersatzbaustoff sowie unmittelbar als Deponieersatzbaustoff keine Abfälle verwendet werden dürfen, die Asbest oder alte künstliche Mineralfasern enthalten (vgl. § 14 Abs. 2 Nr. 1 DepV).

Verordnung über das Genehmigungsverfahren, 9. BImSchV (Art. 9 UMoV-E)

Art. 9 des UMoV-E ändert die 9. BImSchV. In §20 Absatz 1 a nach Satz 3 der 9. BImSchV wird die Möglichkeit eröffnet, in Genehmigungsverfahren auf bereits über das UVP-Portal veröffentlichte Unterlagen zu verweisen. Dies kann Doppelarbeit vermeiden, den Dokumentationsaufwand reduzieren und zu einer effizienteren Verfahrensführung beitragen. Der BDI begrüßt diesen Ansatz. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Verweismöglichkeit im Vollzug konsequent genutzt wird und tatsächlich zu Verfahrensvereinfachungen führt.

Auch die Klarstellung in § 7 Abs. 1 Satz 7 der 9. BImSchV, dass bestimmte Unterlagen nachgereicht werden können, kann Genehmigungsverfahren beschleunigen und unnötige Verzögerungen bei der Vollständigkeitsprüfung vermeiden. Allerdings löst die Regelung nicht das grundlegende Problem wiederholter Nachforderungen während des Verfahrens. Zur Verbesserung der Verfahrenssicherheit sollte nach einer einmaligen und gebündelten Nachforderung sowie der anschließenden Vollständigkeitsfeststellung der Prüfungsrahmen verbindlich abgeschlossen sein. Weitere Unterlagenanforderungen sollten nur noch der Behebung zuvor konkret benannter Defizite dienen oder auf neuen entscheidungserheblichen Tatsachen beruhen. Die zuständige Behörde sollte die Notwendigkeit weiterer Anforderungen gegenüber dem Vorhabenträger jeweils nachvollziehbar begründen müssen, da die Dauer von Genehmigungen in der Praxis oft auch durch Nachforderungen verlängert wird.

3. Fazit

Der BDI unterstützt ausdrücklich das Anliegen der Bundesregierung, durch Digitalisierung, Bürokratieabbau und effizientere Verwaltungsverfahren die Wettbewerbsfähigkeit des Industriestandorts Deutschland zu stärken. Positiv bewertet werden die stärkere Nutzung digitaler Verfahrensinstrumente sowie verschiedene Ansätze zur Reduzierung von Dokumentations- und Berichtspflichten. Diese Maßnahmen können einen Beitrag zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren leisten. Gleichzeitig bleiben die Entwürfe in mehreren zentralen Punkten weit hinter ihren eigenen Modernisierungszielen zurück. Neue Rechtsunsicherheiten, unzureichend geregelte Datennutzungs- und Datenschutzfragen, und das Fehlen weitgehender verfahrensbeschleunigender Maßnahmen drohen die angestrebten Entlastungswirkungen teilweise zu konterkarieren.

Der BDI setzt sich daher für die folgenden Punkte ein:

- **Im UVPG müssen insgesamt Beschleunigungsmaßnahmen umgesetzt werden.** Alle Tatbestände, die nicht durch die UVP-Richtlinie der EU vorgegeben sind, sollten gestrichen werden. Zusätzlich sollten in § 15 UVPG, der den Scoping-Termin in UVP-Verfahren regelt, verbindliche Scoping-Termine mit klaren Fristen und einer grundsätzlich verbindlichen Festlegung des Untersuchungsrahmens vorgesehen werden.
- Das UStatG konsequent am Grundsatz einer **1:1-Umsetzung europäischer Vorgaben auszurichten und das Once-Only-Prinzip** stärker verankern, um Mehrfachmeldungen und parallele Datenerhebungen systematisch zu vermeiden.
- Die Einführung einer **Stichtagsregelung** für die Genehmigungsentscheidung in **§ 10 Abs. 6a BImSchG** ist erforderlich. Darüber hinaus sind bundeseinheitliche, medienbruchfreie digitale Ende-zu-Ende-Verfahren unter Nutzung elektronischer Signaturen, digitaler Identitäten und standardisierter Datenschnittstellen zu schaffen; parallele papiergebundene Nachweis- und Dokumentationspflichten sind zu vermeiden.

- Eine klare **Eingrenzung des Anwendungsbereiches** des „naturnahen Landschaftswasserhaushalts“ sowie die **Sicherstellung einer verhältnismäßigen Einzelfallprüfung im WHG**, um Rechtsunsicherheiten für Behörden und Vorhabenträger zu vermeiden.
- **Stärkerer Schutz von Eigentumsrechten, Urheberrechten, Geschäftsgeheimnissen und sensiblen Daten** bei der Nutzung von Webscraping und digitalen Datenverarbeitungsinstrumenten im Chemikalienrecht sowie **Sicherstellung hoher Datenqualität** und Transparenz bei KI-gestützten Datenauswertungen, einschließlich nachvollziehbarer Dokumentation von Herkunft, Quellen und Qualität der Daten.
- **Eine grundlegende Überarbeitung des § 6 Abs. 5a BNatSchG-E wegen erheblicher rechtlicher Bedenken. Es bedarf u.a. einer Präzisierung der Herausgabepflicht naturschutzfachlicher Daten**, insbesondere hinsichtlich Eigentumsschutz, Geschäftsgeheimnissen, Rechtsschutz und Zweckbindung sowie **Prüfung einer ausgewogenen Datenherausgabepflicht auch für Umweltvereinigungen und andere Inhaber von Ehrenamtsdaten**, um eine vollständige Datengrundlage sicherzustellen.
- Gesetzliche Verankerung der **Wiederverwendbarkeit bereits erhobener, fachlich belastbarer und hinreichend aktueller naturschutzfachlicher Daten** eines Vorhabenträgers, um Mehrfacherhebungen, zusätzliche Kosten und Verzögerungen zu vermeiden. Dies ist vor allem bei langfristigen, standort- und lagerstättegebundenen Vorhaben von Bedeutung.
- Nach einer einmaligen gebündelten Nachforderung und der anschließenden Vollständigkeitsfeststellung sind weitere

Unterlagenanforderungen verbindlich auf zuvor konkret benannte Defizite oder neue entscheidungserhebliche Tatsachen zu begrenzen.

- **Bundesweit einheitliche Standards durch allgemeine Verwaltungsvorschriften** für artenschutzrechtliche Prüfungen, FFH-Verträglichkeitsprüfungen, kumulative Wirkungen, Untersuchungsumfänge und die Verwendbarkeit vorhandener Datengrundlagen, um Planungssicherheit für Vorhabenträger zu schaffen

Aus Sicht des BDI bedürfen die Entwürfe daher einer grundlegenden Überarbeitung, um eine tatsächliche Modernisierung des Umweltrechts sowie die Ziele des Entlastungskabinetts zu erreichen, und gleichzeitig Planungssicherheit sowie Investitionen zu gewährleisten.

Über den BDI

Der BDI transportiert die Interessen der deutschen Industrie an die politisch Verantwortlichen. Damit unterstützt er die Unternehmen im globalen Wettbewerb. Er verfügt über ein weit verzweigtes Netzwerk in Deutschland und Europa, auf allen wichtigen Märkten und in internationalen Organisationen. Der BDI sorgt für die politische Flankierung internationaler Markterschließung. Und er bietet Informationen und wirtschaftspolitische Beratung für alle industrierelevanten Themen. Der BDI ist die Spitzenorganisation der deutschen Industrie und der industrienahen Dienstleister. Er spricht für 40 Branchenverbände und mehr als 100.000 Unternehmen mit rund acht Mio. Beschäftigten. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. 15 Landesvertretungen vertreten die Interessen der Wirtschaft auf regionaler Ebene.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

Ansprechpartnerin

Christina Amelsberg
Referentin
Energie, Mobilität, Umwelt
T: +49 30 2028 1701
c.amelsberg@bdi.eu

BDI Dokumentennummer: D2332